

# RS Vwgh 2001/1/29 98/10/0302

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2001

## Index

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §45 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs4;

## Rechtssatz

Dem Befangenheitsbegriff des § 45 Abs 4 RAO liegt das Element der Hemmung des pflichtgemäßen (sachlichen) Handelns durch sachfremde Motive zu Grunde. Die Regelung des § 45 Abs 1 und 4 RAO soll gewährleisten, dass der bestellte Rechtsanwalt an der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber dem Vertretenen - insbesondere der Pflicht, die Rechte der Partei mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten - nicht durch sachfremde Motive gehemmt sei (vgl das hg Erkenntnis vom 27. März 2000, ZI 2000/10/0019).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998100302.X02

## Im RIS seit

22.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)